

---

---

# Satzung des TC Rot-Weiß Sprendlingen e.V.

---

---

*Der besseren Lesbarkeit wegen wählen wir stets die allgemeine bzw. männliche Form der Ansprache, z.B. Vorstand, Kassenprüfer etc. Die Vertreterinnen der jeweiligen Personengruppen sollen hiermit natürlich gleichermaßen angesprochen werden.*

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: Tennisclub Rot-Weiß Sprendlingen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dreieich und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Ziel und Gemeinnützigkeit des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports in jeder Form. Andere Sportarten können jederzeit aufgenommen werden.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen. Hierbei ist insbesondere die Jugend und das gesellschaftliche und sportliche Leben seiner Mitglieder untereinander zu pflegen und zu fördern,
- b. Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch vorgedruckte schriftliche Eintrittserklärung beantragt. Die Anerkennung der Satzung ist Voraussetzung für die Aufnahme. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

---

# Satzung des TC Rot-Weiß Sprendlingen e.V.

---

---

(2) Der Verein unterscheidet zwischen folgenden Mitgliedern:

- a. aktive Mitglieder
- b. passive Mitglieder
- c. jugendliche Mitglieder
- d. in Ausbildung befindliche Mitglieder
- e. Ehrenmitglieder

Als aktive Mitglieder werden die Mitglieder geführt, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis oder in schulischer Ausbildung stehen oder einem Studium nachgehen und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Während der Ausbildung ist deren Fortdauer dem Vorstand jeweils zum 31.01. eines Geschäftsjahres schriftlich nachzuweisen. Der Abschluss der Ausbildung ist dem Verein unaufgefordert vor dem Beginn des folgenden Geschäftsjahres mitzuteilen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport generell verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Die Benutzung der Sportanlage ist nur Ehrenmitgliedern sowie aktiven, jugendlichen und in Ausbildung befindlichen Mitgliedern gestattet, soweit sie keine Beitragsrückstände haben.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Beträge und Leistungen gemäß dieser Satzung rechtzeitig zu entrichten bzw. zu erbringen, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

(6) Der Austritt aus dem Verein oder die Umwandlung der Mitgliedschaft eines aktiven Mitglieds in eine passive Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung muss in schriftlicher Form spätestens bis zum 15. November des laufenden Jahres bei dem Verein eingegangen sein, sonst wirkt sie erst zum Ablauf des nächsten Jahres. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(7) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

---

---

## Satzung des TC Rot-Weiß Sprendlingen e.V.

---

---

- a. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist,
- b. bei grobem Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen – insbesondere der Spielordnung - oder Vereinsbeschlüsse,
- c. wenn Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nachhaltig nicht befolgt werden,
- d. wegen unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- e. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

(8) Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Das Mitglied ist von dem beabsichtigten Ausschluss zu informieren und zu den dafür maßgeblichen Gründen schriftlich anzuhören. Dabei ist ihm Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von 14 Tagen in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand.

(9) Für den Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstands notwendig. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Das Mitglied ist darauf hinzuweisen, dass es gegen den Beschluss binnen eines Monats Beschwerde einlegen kann, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

(10) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Löschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

(11) Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren (SEPA) für seine Zahlungsverpflichtungen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen vom Vorstand festzulegenden höheren Betrag. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige finanzielle Verpflichtungen**

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

(3) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

Eine etwaige Aufnahmegebühr ist einen Monat nach Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung fällig.

---

---

# Satzung des TC Rot-Weiß Sprendlingen e.V.

---

---

(4) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen, Projekten und zur besonderen Pflege der Anlage.

(5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige finanzielle Verpflichtungen werden im Bankeinzugsverfahren (SEPA) eingezogen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 15. März ein. Fällt dieser Termin nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

(6) Sollte ein Einzug per Bankeinzugsverfahren nicht möglich sein, ist der Betrag spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung fällig.

(7) Bei Austritt oder Ausschluss oder anderweitiger Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren, o.ä. nicht zurückerstattet.

(8) Umlagen können nur mit einer Zweckbindung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(9) Gebühren für Nichtmitglieder, wie etwa Gästemarken und Ähnliches, werden vom Vorstand nach billigem Ermessen festgesetzt und sind sofort zu zahlen.

(10) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet.

(11) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren, Umlagen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen Sorge zu tragen. Ist ein fälliger Betrag zum festgelegten Zeitpunkt nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Betrag kann mit Zinsen in Höhe von 5% über dem EZB-Leitzinssatz oder einem vergleichbaren Referenz-Zinssatz verzinst werden. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung eines fälligen Betrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied gegenüber dem Verein für sämtliche dem Verein dadurch entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(12) Der Vorstand ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Zahlungsverpflichtung besteht nicht.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind bei der Wahl des Jugendwarts stimmberechtigt. Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind aktiv wahlberechtigt.

(2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 5 Abs. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte

---

---

# Satzung des TC Rot-Weiß Sprendlingen e.V.

---

---

Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(4) Anträge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins müssen dem Vorstand jeweils zum Jahresende vor der nächsten Mitgliederversammlung eingereicht werden.

(5) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

(6) Die Mitglieder sollen die Vereinsinteressen fördern und alles unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet, für mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum Ersatz zu leisten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer,
- b. Feststellung des Rechnungsabschlusses,
- c. Entlastung des Vorstands,
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
- e. Genehmigung der Haushaltsplanung für das laufende Geschäftsjahr,
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,
- g. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins,

---

## Satzung des TC Rot-Weiß Sprendlingen e.V.

---

---

- h. Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Entscheidung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen,
- i. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Gebühren, zu leistende Arbeitsstunden und sonstige Verpflichtungen sowie deren Fälligkeit.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung von Ort, Zeit und der Tagesordnung in Textform (auch mittels elektronischer Medien) einzuberufen.

(4) Die Kommunikation im Verein kann auch mittels elektronischer Medien erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Diese Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

(7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nicht eine größere Mehrheit vorschreibt.

(9) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens der zehnte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

(10) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei

---

## Satzung des TC Rot-Weiß Sprendlingen e.V.

---

---

Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

(11) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

(12) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

(13) Der Gewählte hat unverzüglich der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

(14) Stehen bei einer Personenwahl mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.

(15) Der Vorstandsvorsitzende muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden.

(16) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung oder Fusion des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

(17) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung;
- b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- c. Zahl der erschienen Mitglieder;
- d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- e. die Tagesordnung;
- f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- g. die Art der Abstimmung;
- h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- i. Beschlüsse in vollem Wortlaut.

---

---

# Satzung des TC Rot-Weiß Spredlingen e.V.

---

---

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Vorstand Finanzen
- e. dem Vorstand Sport
- f. dem Vorstand Jugend
- g. und gegebenenfalls Beisitzern

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Vorstand Finanzen. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinsatzung,
- b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
- c. Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so (ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied ernennen.

(6) Scheidet eines der i. S. d. § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes aus, so entscheidet der Vorstand, welches andere Vorstandsmitglied dieses Amt übernimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

(7) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstands verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die

---

---

# Satzung des TC Rot-Weiß Sprendlingen e.V.

---

---

Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht eine größere Mehrheit vorschreibt.

(8) Alle Vorstandsmitglieder einschließlich der Beisitzer haben eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(9) Eine Beschlussfassung ist auch außerhalb einer Sitzung, z. B. im Umlaufverfahren oder mittels elektronischer Kommunikation möglich. Der Beschluss kommt zustande durch die in Textform erteilte Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.

(10) Über die Sitzungen des Vorstandes und eine erfolgte Beschlussfassung wird ein Protokoll erstellt. Dieses ist vom Vorstand zu genehmigen und vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(11) Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen durch einen Vorstandsbeschluss geregelt sein.

(12) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse des Vereins beratend teilzunehmen.

(13) Der Vorstand beschließt Regelungen wie Spielordnungen und andere.

(14) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. (14) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 13 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## **§ 9 Jahresrechnung**

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr eine Haushaltsplanung und einen Rechnungsabschluss der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Der Rechnungsabschluss hat aus einem Einnahme- und Ausgabebericht zu bestehen.

## **§ 10 Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder eines Ausschusses sein.

(2) Die Kassenprüfer haben die gesamte Buch- und Kassenführung sowie den Rechnungsabschluss zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung sowie des Rechnungsabschlusses haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(3) Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Über das Prüfungsergebnis ist ein schriftlicher Prüfungsbericht anzufertigen.

---

# Satzung des TC Rot-Weiß Sprendlingen e.V.

---

---

## **§ 11 Beschwerde**

(1) Gegen Beschlüsse und Maßnahmen des Vorstandes steht jedem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(2) Falls der Vorstand der Beschwerde nicht selbst abhelfen will, hat er sie der Mitgliederversammlung zur Verhandlung und Entscheidung vorzulegen.

## **§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2) Als Mitglied des Hessischen Tennisverbandes (HTV) und des Landessportbundes (LSB) ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den LSB bzw. HTV Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail- Adresse.

(3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb und sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen sowie bei Ehrungen und Geburtstagen seiner Mitglieder kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage veröffentlichen und Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

(4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen und Adressen nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

---

## Satzung des TC Rot-Weiß Sprendlingen e.V.

---

---

(6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde. Diese Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(2) Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen. Es werden nur die gültig abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

(5) Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.